

# Stenographisches Protokoll

50. Sitzung der XVI. Gesetzgebungsperiode des Burgenländischen Landtages

Donnerstag, 10. November 1994

---

Protokollauszug

Präsident

**4. Punkt: Bericht des Rechtsausschusses und des Finanz- und Budgetausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 524) über die Gebietsfestlegung und Vermögensauseinandersetzung der Gemeinden Großmürbisch, Inzenhof, Kleinmürbisch, Neustift bei Güssing und Tschanigraben (Zahl 16 - 342) (Beilage 532)**

**Präsident:** Der 4. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Rechtsausschusses und des Finanz- und Budgetausschusses betreffend den Gesetzentwurf, Beilage 524, über die Gebietsfestlegung und Vermögensauseinandersetzung der Gemeinden Großmürbisch, Inzenhof, Kleinmürbisch, Neustift bei Güssing und Tschanigraben, Zahl 16 - 342, Beilage 532.

Berichtersteller zu diesem Tagesordnungspunkt ist Herr Landtagsabgeordneter Mag. Gradwohl.

General- und Spezialdebatte werden unter einem durchgeführt.

Ich ersuche um Ihren Bericht Herr Abgeordneter.

Berichtersteller **Mag. Gradwohl:** Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Der Rechtsausschuß und der Finanz- und Budgetausschuß haben den Gesetzentwurf über die Gebietsfestlegung und Vermögensauseinandersetzung der Gemeinden Großmürbisch, Inzenhof, Kleinmürbisch, Neustift bei Güssing und Tschanigraben in ihrer 31. gemeinsamen Sitzung am Donnerstag, dem 3. November 1994, beraten.

Mit diesem vorliegenden Gesetzentwurf soll der territoriale Umfang der Gemeinden auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden, der jenem vor der Gebietszusammenlegung durch das Gemeindestrukturverbesserungsgesetz entspricht. Weiters soll im zweiten Schwerpunkt dieses Entwurfes die Vermögensauseinandersetzung der Stammgemeinde Neustift bei Güssing mit den neu entstandenen Gemeinden geregelt werden.

Namens des Rechtsausschusses und des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich somit den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf über die Gebietsfestlegung und Vermögensauseinandersetzung der Gemein-

den Großmürbisch, Inzenhof, Kleinmürbisch, Neustift bei Güssing und Tschanigraben die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

**Präsident:** Danke. Als erstem Redner erteile ich Herrn Landtagsabgeordneten Glaser das Wort.

Abgeordneter **Glaser (ÖVP):** Herr Präsident! Hohes Haus! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf bezüglich der Gebietsfestlegung und Vermögensauseinandersetzung der Gemeinden Großmürbisch, Inzenhof, Kleinmürbisch, Neustift bei Güssing und Tschanigraben wird endgültig ein Fehler des Gemeindestrukturverbesserungsgesetzes von 1970 beseitigt. Der Fehler des damaligen Gesetzes war, daß man diese fünf Gemeinden zusammengelegt hat, obwohl vier dieser Gemeinden keine gemeinsame Grenze mit der fünften Gemeinde, nämlich Neustift, hatten, wie dies ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist.

Daß die ÖVP-Abgeordneten diesen Umstand erfolgreich beim Verfassungsgerichtshof angefochten haben, war nicht nur, um dem Willen des Großteils der Bevölkerung zu entsprechen, sondern vor allem deswegen, um hier Rechtssicherheit herzustellen. Es gab nämlich zum Beispiel schon baubehördliche Verfahren, die ebenfalls bis zum Verfassungsgerichtshof gegangen sind und die sich auf den Umstand der nicht rechtmäßigen Zusammenlegung berufen haben.

Wir hätten uns aber das heutige Gesetz, über das sich teilweise auch die Medien – teilweise auch zu Recht – amüsiert haben, ersparen können und wir müßten heute nicht Rasenmäher und Bohrmaschinen aufteilen, wenn nicht eine der beteiligten Gemeinden den Beleidigten gespielt hätte. Es hätte genügt, wenn sich diese fünf Gemeinden einfach zusammengefunden hätten und eine gemeinsame Aufteilung des Vermögens und eine gemeinsame Vorgangsweise bei der Trennung durchgeführt hätten. Dazu kam es nicht. Deshalb ist es heute notwendig, zwei Dinge landesgesetzlich zu regeln: 1. Die Festlegung der Gemeindegebiete. Die werden so sein, wie sie vor der Zusammenlegung 1970 waren; und 2. die Aufteilung des gesamten Vermögens, sowohl des Liegenschaftsvermögens als auch aller anderen Vermögensbestände, natürlich auch der aushaftenden Darlehen. Aufgeteilt werden natürlich auch die Bediensteten. Seitens der Gemeindeabteilung wurde diese Aufteilung im Einvernehmen mit den fünf neuen Gemeinden durchgeführt, sodaß von unserer Seite kein Grund besteht, dieser Gesetzesvorlage nicht zuzustimmen.

Ich darf aber, meine sehr geehrten Damen und Herren, noch zwei Anregungen zur Gemeindetrennungsproblematik insgesamt machen. Ein Ende der Trennungswünsche ist ja noch bei weitem nicht absehbar. Ich bin auch der Meinung, daß diese Trennungen in vielen Fällen sinnvoll sind. Aber ich glaube, wir sind es der Bevölkerung der betroffenen Gemeinden auch schuldig, daß sie nicht zum politischen Spielball werden und daß diese Gemeindetrennungen nicht zu Modeerscheinungen verkommen. Ich glaube, daß hier Landeshauptmann-Stellvertreter Ing. Gerhard Jellasitz zu Recht zur Vorsicht

Mag. Fuith

gemahnt hat, denn ohne großzügige Bedarfszuweisungen wären ja viele dieser kleinen Gemeinden nicht lebensfähig. Ich glaube, daß gerade deswegen die Bevölkerung über die wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Gemeindetrennungen objektiv und ausführlich informiert werden müßte. Wenn danach der Trennungswunsch immer noch bestehe, so ist er zu akzeptieren. Es gibt aber auch schon Gegenbeispiele, daß nach objektiver und ausführlicher Information diese Trennungen von der Bevölkerung durch Volksbefragung abgelehnt werden.

Und noch eine weitere Anregung erlaube ich mir. Ich glaube, daß es gut und richtig wäre, das Gemeindeverbandsgesetz zu ändern. Es gib ja jetzt wieder mehrere kleinere Gemeinden. Es wird in Zukunft wichtig sein, daß diese kleineren Gemeinden vernünftig verwaltet werden. Viele Gemeinden werden es sich nicht leisten können, ein eigenes vollbesetztes Gemeindeamt zu führen.

Zur Zeit ist es so, daß diese Gemeindeverwaltungen nur durch Verwaltungsgemeinschaften durchgeführt werden könnten. Diese Verwaltungsgemeinschaften bestehen aus den Gemeinderäten aller betroffenen Gemeinden. Es ist das also ein relativ schwerfälliges Organ. Andererseits gibt es die Möglichkeit, Gemeindeverbände für einzelne Aufgabenbereiche zu installieren. Teilweise gibt es für einige Gemeinden solche Gemeindeverbände auch für die gesamte Gemeindeverwaltung. Nur hat hier der Rechnungshof bei einer Prüfung im Jahre 1991 festgestellt, daß diese Gemeindeverwaltungen aufgrund des Gemeindeverfahrensgesetzes, Gemeindebedienstetengesetzes, nicht zu Recht bestehen. Ich glaube daher, daß es gut wäre, dieses Gemeindeverbandsgesetz den heutigen Notwendigkeiten anzupassen, weil damit eine schlankere und effektivere Gemeindeverwaltung mehrerer kleinerer Gemeinden möglich wäre.

Die Österreichische Volkspartei, meine sehr geehrten Damen und Herren, wird dem vorliegenden Gesetzentwurf zustimmen. *(Beifall bei der ÖVP)*

**Präsident:** Als nächstem Redner erteile ich Herrn Landtagsabgeordneten Mag. Fuith das Wort.

Bitte Herr Abgeordneter.

Abgeordneter **Mag. Fuith** (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Gemeindetrennungen haben längst ihren Seltenheitswert verloren. Die Statistik beweist es deutlich. Seit 1990 ist die Zahl der Gemeinden um über 30 gestiegen, und die Tendenz, der Kollege Glaser hat das bereits angedeutet, setzt sich fort. Allein bei uns im Burgenland ist seit Jänner 1990 die Zahl der Gemeinden von 145 auf derzeit 167 gestiegen. Damit dürften wir österreichweit den Rekord der Gemeindetrennungen der letzten Jahre halten. An zweiter Stelle liegt Kärnten. Es folgen dann Niederösterreich und Tirol. In der Steiermark konnten wir in den letzten Jahren sogar eine entgegengesetzte Bewegung feststellen.

Vielleicht aber ganz kurz zur Chronologie dieser Entwicklung. Österreich verfügt derzeit über insgesamt 2.347 Gemeinden, was die größte Zahl seit 1973 ist. Seinerzeit

kam es zunächst zu massiven Zusammenlegungen. Es begann bekanntlich vor allem am Ende der 60er, Anfang der 70er Jahre. Ein Hauptgrund dafür war der sogenannte abgestufte Bevölkerungsschlüssel, der über die Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben entscheidet und der in der Vergangenheit auch Abstufungen unterhalb der 10.000 Einwohnerzahl festlegte. Das Ergebnis war, daß in Niederösterreich die Anzahl der Gemeinden auf etwa ein Drittel reduziert wurde, bei uns im Burgenland etwa auf die Hälfte. Ähnlich war die Situation in Kärnten.

Meine Damen und Herren, seitdem aber für Gemeinden bis zu 10.000 Einwohner ein einheitlicher Vervielfacher gilt, haben sich etliche Kommunen wieder für die Trennung entschieden. Die Gründe sind bekannt, sie liegen auf der Hand. Wir werden im täglichen Gespräch immer wieder damit konfrontiert. Sie liegen einerseits sozusagen in der Psychologie begründet.

Die Auflösung von Kleingemeinden und ihre Zusammenfassung zu Großgemeinden hat mehrfach in diesen Großgemeinden zu Spannungen geführt, die teilweise heute noch, also nach mehr als 20 Jahren, andauern.

Als zweites, glaube ich, und das ist auch sehr wesentlich zu erwähnen, gilt die kommunalpolitische Forderung der 60er und 70er Jahre zur Schaffung von Großgemeinden heute als überholt. Es zeigt sich häufig die Überlegung, durch die Schaffung von kleinen – aber noch leistungsfähigen – Gemeinden, die Bürgernähe der Gemeindeverwaltung zu stärken. *(Beifall bei der SPÖ)*

Hohes Haus! In all diesen Trennungsfällen und das sei klar hervorgehoben, erfolgte die „Scheidung“ nach anderen Regeln als dies bei der Trennung der seinerzeitigen Großgemeinde Neustift Gegenstand des Verfahrens war. Nach unserer Gemeindeordnung ist Grundvoraussetzung für eine Gemeindetrennung, daß erstens eine Prüfung vor allem in Richtung Vorliegen des öffentlichen Interesses bezüglich der Gebietsänderung gegeben ist und daß vor allem auch eine Prüfung bezüglich der Lebensfähigkeit dieser neu zu schaffenden Gemeinde erfolgt. Also eine eingehende wirtschaftliche und finanzielle Prüfung. Und diese Prüfung hat kompetenzmäßig die Landesregierung vorzunehmen. Um in dieses Prüfungsverfahren aber eintreten zu können, müssen die Gemeinden einen entsprechenden Antrag stellen, dem ein vollständiges Übereinkommen über die Vermögensauseinandersetzung beizuschließen ist.

Und als zweites sind vor allem sehr wesentliche Mitwirkungsrechte, vor allem der betroffenen Gemeinderäte gegeben, häufig ist vor allem auch eine Befragung der Bevölkerung einzuleiten. Ich möchte nochmals hervorheben: In der Tat soll somit ein Verfahren in der Gemeindetrennung durchgeführt werden, das eine hohe demokratische Legitimation aufweist, ein Verfahren, das Bedacht nimmt auf das öffentliche Interesse, ein Verfahren, bei dem vor allem auch die Vermögensauseinandersetzung im Konsens erforderlich ist.

Meine Damen und Herren! Jetzt wieder rückblickend auf die seinerzeitige Gemeindetrennung in der Großge-

Mag. Fuith

meinde Neustift. Sämtliche dieser Bedingungen wurden aber bei der Trennung der Gemeinde Neustift offensichtlich nicht angestrebt, denn der Wille der Bevölkerung war offensichtlich irrelevant in dieser Trennungsfrage. Die Bevölkerung sprach sich nämlich mit einer klaren Mehrheit bei einer Volksbefragung gegen die Trennung aus. Und das Zweite, ich glaube, auch das ist hervorzuheben: Alle sonstigen Vorprüfungen ersparte man sich, weil die Trennung durch die Bekämpfung des Gemeindestrukturverbesserungsgesetzes, das die Basis für die Gemeinde Neustift darstellte, beim Verfassungsgerichtshof durch eine Gruppe von Abgeordneten erfolgte. Die Trennung wurde also offensichtlich politisch gewollt und sollte sozusagen über das Hintertürchen durchgesetzt und realisiert werden. Das Ergebnis, meine Damen und Herren: Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 21. Juni 1990 wurde der § 6 Ziffer 8 des Gemeindestrukturverbesserungsgesetzes aufgehoben.

Heute haben wir, nachdem damit die Rechtsgrundlage für diese Gemeinden insgesamt weggefallen ist, also nach fast vierjähriger Verzögerung, eine Sanierung über die Gebietsfestlegung und die Vermögensauseinandersetzung der Gemeinden Großmürbisch, Inzenhof, Kleinsmürbisch, Neustift und Tschanigraben vorzunehmen. Dabei ist eines, glaube ich, auf Anhieb festzustellen, und da teile ich auch voll die Meinung der Medien in der Bewertung dieses Entwurfes, daß dieser Gesetzentwurf zweifelsohne ein Kuriosum darstellt. Statt des sonst für Gesetze vorgesehenen zwingenden generellen Charakters besteht dieses Gesetz nur aus Spezialbestimmungen – angefangen etwa von der Beschreibung des Gemeindegebietes bis hin zu den Fragen, wem der Rasenmäher, wem wer vom Verwaltungspersonal gehören soll, bis hin zur Standortbestimmung der Problemstoffsammelstelle. Meine Damen und Herren, unsere Fraktion wird diesem Entwurf zustimmen. Und zwar aus mehrfachem Grund. Damit wird ein wirklich jahrelanges Säumnis des seinerzeitigen Gemeindeferenten überwunden, weil unnütze Rechtsunsicherheit zu Lasten der Bürger und der betroffenen Gemeinden endlich beseitigt wird, weil dieser Gesetzentwurf, so unschön er auch wirken mag, letztlich ein Hilfsmittel zur Bereinigung einer unzumutbaren Situation ist.

Hohes Haus! Zum Abschluß, und da schließe ich an, wo der Kollege Glaser geendet hat: Mit dem Phänomen der Gemeindetrennungen werden wir auch noch weiterhin konfrontiert sein. Es soll dies aber eine Sache der betroffenen Gemeinden, deren Bürger und der Landesregierung als Gemeindeaufsicht sein. Ob sich diese Entwicklung bremsen oder stoppen läßt, Kollege Glaser, das erscheint mir fraglich. Denn eines ist klar: wer im kleineren, überschaubareren Bereich arbeitet, der hat vielleicht auch mehr davon und kann in seinem kommunalen Umfeld besser arbeiten. In diesem Sinne wird die SPÖ diesem Gesetzesantrag zustimmen. *(Beifall bei der SPÖ)*

**Präsident:** Zu Wort gemeldet ist Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Ing. Jellasitz.

Bitte Herr Landeshauptmann-Stellvertreter.

Landeshauptmann-Stellvertreter **Ing. Jellasitz:** Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Dieser vorliegende Entwurf ist natürlich von einer politischen Brisanz. Beide Abgeordnete sind ja darauf eingegangen. Ich darf vielleicht doch ein bißchen auch die Vorgeschichte in Erinnerung rufen. Kurios ist nicht dieser Entwurf, sondern kurios war das seinerzeitige Grundgesetz, wo man nämlich Gemeinden zusammengezwungen hat, die einfach in diesen letzten 20 Jahren nicht zusammengewachsen sind. Die Gemeinde Neustift gehört ebenfalls dazu. Sie kennen die Diskussion, die politischen Auseinandersetzungen der letzten zehn Jahre. Daß daher Abgeordnete aus dieser Motivation der Bevölkerung, aus diesen Trennungswünschen der Bevölkerung heraus aktiv wurden, kann man ihnen nicht vorwerfen. Ich meine, wenn der Verfassungsgerichtshof die Rechtsgrundlage entscheidend verändert, dann sollten wir daraus keine politische Streiterei entfachen, sondern wir sollten daraus die entsprechenden rechtlichen Konsequenzen ziehen. Das ist auch geschehen.

Zu dem Vorwurf, daß jahrelang mein Vorgänger keinen Entwurf vorgelegt hat, darf ich vielleicht eines sagen: Sie wissen alle, daß gerade in dieser Gemeinde ungeheure Schwierigkeiten und Spannungen waren und daß es eine Unzahl von Gesprächen gegeben hat, in gütlicher Vorgangsweise eine Trennung vorzunehmen. Das wurde über Jahre hindurch versucht, es ist nicht gelungen. Aus vielen Motiven heraus ist daher dieser Gesetzesentwurf notwendig geworden. Ich bedaure das. Mir wäre eine einvernehmliche Lösung der betroffenen Gemeinden lieber gewesen. Jetzt glaube ich allerdings, und der Herr Abgeordnete Fuith hat das herausgestrichen, daß damit ein Schlußpunkt gesetzt werden kann. Und ich bitte, diesen Gesetzesentwurf auch so zu sehen. Er mag kurios erscheinen, er ist aber im Interesse der Rechtssicherheit notwendig geworden. Der Beschluß dieses Gesetzes ist unbedingt erforderlich.

Nun zu den Anregungen des Abgeordneten Glaser. Ich bin dankbar dafür, daß er darauf verwiesen hat, daß wir gerade diese sensible Thematik der weiteren Gemeindetrennungen nicht zum politischen Streitpunkt und zum politischen Spielball machen sollten. Warum? Ich merke, daß viele Kleinstgemeinden unseres Landes riesige finanzielle Schwierigkeiten haben, ja, daß die meisten davon überhaupt nicht existieren könnten, wenn sie nicht entsprechende Bedarfszuweisungen von mir als Gemeindeferenten erhalten würden. Und das ist keine gute, keine gesunde finanzielle Basis. Man muß das der Bevölkerung auch sehr deutlich sagen. Ich habe nichts gegen Gemeindetrennungen, im Gegenteil. Ich bin dafür, daß wir die Volksrechte entsprechend anwenden. Aber ich mache zur Bedingung, daß die Öffentlichkeit, daß die betroffene Bevölkerung vorher entsprechend informiert wird, welche Konsequenzen, auch finanzielle Belastungen, allenfalls aus Gemeindetrennungen entstehen werden. Das muß man sehr ehrlich und sehr deutlich sagen. Dann sind wir natürlich demokratisch legitimiert und auch verpflichtet, dem Wunsch der Öffentlichkeit und der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Zweiter Punkt: Die Anregung, daß wir auch die Gemeindeverbände auf eine entsprechende breitere,

Landeshauptmann-Stellvertreter Ing. Jellasitz

gesetzliche Grundlage stellen sollen, werde ich aufgreifen. Ich halte das für notwendig, daß gerade die Kleinstgemeinden mehr als bisher in Verwaltungsbereichen zusammenarbeiten, daß sie sich zusammenschließen, weil einfach die Anforderungen auch viel größer geworden sind und weil heute gerade auf die Gemeinden im Hinblick auf den EU-Beitritt ungeheure Herausforderungen zukommen. Daher meine ich, daß nicht nur der Zusammenschluß dieser Kleinstgemeinden in Verwaltungsverbänden notwendig sein wird, sondern daß sie auch verstärkt die Unterstützung des Landes brauchen. Dazu sind wir bereit, und ich werde mich auch dafür einsetzen.

Noch einmal: Ich appelliere an die Verantwortungsträger auf Gemeinde- und Landesebene, daß wir nicht aus parteipolitischen Motiven heraus, um parteipolitisches Kleingeld in den Gemeinden zu machen, einen Schritt setzen, der uns allenfalls in einigen Jahren leid tut, der vor allen Dingen finanziell zu Lasten der betroffenen Bevölkerung geht. Das soll nicht heißen, daß ich nicht dafür bin, daß wir vernünftige Gemeindetrennungen auch weiterhin vornehmen, daß wir den demokratischen Wunsch und Willen der betroffenen Bevölkerung respektieren. Selbstverständlich. Aber daß es uns auch bewußt ist, daß wir eine große Verantwortung für diese Kleinstgemeinden tragen und daß sie ohne Unterstützung des Landes nicht überlebensfähig sind. Das muß uns verstärkt auch deutlich werden. Insofern danke ich für die hohe Verantwortung, die die Abgeordneten hier zeigen, die bereit sind, diesen Gesetzentwurf zum Gesetz zu machen. *(Beifall bei der ÖVP)*

**Präsident:** Danke. Wortmeldungen liegen keine mehr vor. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort. *(Abg. Mag. Gradwohl: Ich verzichte!)* Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Damen und Herren Landtagsabgeordneten, die dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. –

Der Gesetzentwurf über die Gebietsfestlegung und Vermögensauseinandersetzung der Gemeinden Großmürbisch, Inzenhof, Kleinmürbisch, Neustift bei Güssing und Tschanigraben ist somit in der vorliegenden Fassung in zweiter Lesung einstimmig angenommen.

Da keine andere Vorgangsweise beantragt ist, kommen wir zur dritten Lesung.

Ich ersuche jene Damen und Herren Landtagsabgeordneten, die dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung auch in dritter Lesung zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. –

Der Gesetzentwurf über die Gebietsfestlegung und Vermögensauseinandersetzung der Gemeinden Großmürbisch, Inzenhof, Kleinmürbisch, Neustift bei Güssing und Tschanigraben ist somit in der vorliegenden Fassung auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.